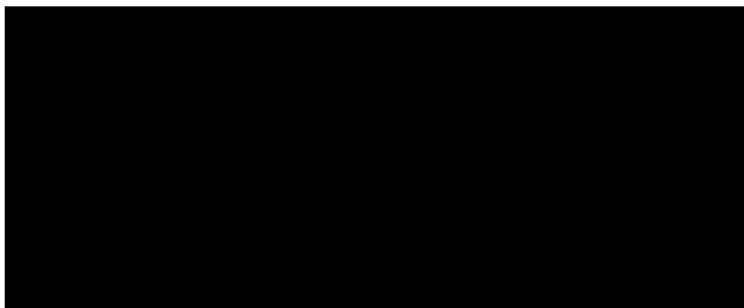


**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

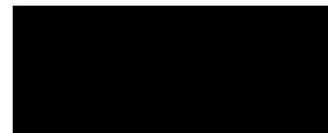


LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 26. Januar 2015

Bearbeiter/in:



Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMü/002/15/012

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 27. November 2014**

Ihre E-Mail vom 19. Januar 2015, [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) (#8083)

Sehr geehrte



per E-Mail vom 9. Januar 2015 haben wir Sie über unser Vorgehen informiert und angekündigt, Sie über die vom Amtsgericht Zossen erbetene Stellungnahme zu informieren, sobald sie uns vorliegt. Dies ist inzwischen der Fall.

Das Amtsgericht teilte uns mit, Ihre Anfrage per Schreiben vom 6. Januar 2015 beschieden zu haben; das Schreiben sei per Post an Ihre Wohnanschrift in Berlin versandt worden und ein Postrücklauf bislang nicht erfolgt. Per E-Mail vom 19. Januar 2015 informierte das Gericht über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) auch Sie darüber, dass Ihre Anträge vom 27. November 2014 und vom 17. Dezember 2014 mit Schreiben vom 06. Januar 2015 beantwortet worden seien. Am selben Tag baten Sie uns um eine erneute Vermittlung, da eine Antwort des Amtsgerichts bei Ihnen bis dato nicht angekommen sei. Außerdem baten Sie uns um eine Unterstützung gegenüber dem Amtsgericht, damit dessen Antworten über die Plattform versandt werden sollen und somit öffentlich erscheinen können. Wie den aktuellen Threads in den beiden übrigen Beschwerden, die Sie gegen das Amtsgericht Zossen bei uns eingereicht haben (#8081, AZ: 002/15/011 und #8084, AZ: 002/14/527) zu entnehmen ist, kam es nach dieser Korrespondenz doch zu einem Postrücklauf mit anschließendem Neuversand an eine von Ihnen dem Gericht übermittelte Anschrift.

Wir sehen keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass im Ergebnis nun ein ordnungsgemäßer Versand der Bescheide durch das Amtsgericht erfolgt ist. Auch gehen wir davon aus, dass dem Gericht inzwischen Ihre korrekte und aktuelle Wohnanschrift vorliegt. Aus unserer Sicht

dürfte es sich hier allenfalls um ein Problem der Zustellung handeln, das zu lösen sich unserer Kompetenz entzieht.

Im Übrigen sehen wir auch keine Möglichkeit, auf informationspflichtige Stellen dahingehend einzuwirken, dass sie ihre Kommunikation mit Antragstellern vollständig über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) führen. Hierzu enthält das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) keine Verpflichtung. Vielmehr ist nach § 6 Abs. 1 AIG insbesondere ein ablehnender Bescheid an das Schriftformerfordernis gebunden. Darauf hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bereits in ihrem 17. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2012/2013 hingewiesen (Seite 153 ff.). Sie finden den Bericht in unserem Internetangebot.

Wir gehen davon aus, dass sich auch Ihre beiden übrigen Beschwerden über die verzögerte Bearbeitung Ihrer Anträge damit erledigt haben und beabsichtigen, alle drei Vorgänge abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

